

105. Sind die Mehrkosten erstattungsfähig, welche dadurch entstehen, daß die obsiegenden Streitgenossen sich nicht alle durch denselben Anwalt, sondern durch verschiedene Anwälte haben vertreten lassen?

C.P.D. §§ 87. 60.

V. Civilsenat. Beschl. v. 16. September 1893 i. S. R. (Kl.) w. Erben des L. (Bekl.) Beschw.=Rep. V. 122/93.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist mit seiner Klage gegen die vier Erben des L. weiland zu B. auf Herausgabe des Planstückes 87 b der Gemarkung B. durch Urteil des Landgerichtes rechtskräftig abgewiesen und in die Prozeßkosten verurteilt worden. Von den Beklagten waren zwei, die minderjährigen Martha und Karl L., durch den Rechtsanwalt F., die anderen beiden, die Wittve Louise L. und die großjährige Louise L., die jetzigen Beschwerdeführerinnen, durch den Rechtsanwalt U. vertreten gewesen. Die Kostenrechnung des Rechtsanwaltes F. ist durch Beschluß des Landgerichtes vom 17. April 1893 zum Betrage von 134,50 M, und auf das Kostenfestsetzungsgefuch des Rechtsanwaltes U. vom 12. Mai sind dessen Kosten durch Beschluß des Landgerichtes vom 29. Mai 1893 auf 141,30 M festgesetzt worden. Gegen die letztgedachte Kostenfestsetzung erhob der Kläger Beschwerde mit dem Erfolge, daß das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 14. Juli den Festsetzungsbeschluß des Landgerichtes vom 29. Mai aufhob, den Antrag vom 12. Mai auf Festsetzung der Kosten des Rechtsanwaltes U. gänzlich abwies und die Kosten des Beschwerdeführers der Wittve Louise L. und der großjährigen Louise L. auferlegte. Gegen diesen Beschluß haben die letztgedachten beiden Mitbeklagten rechtzeitig und formgerecht weitere sofortige Beschwerde eingelegt, die für begründet erachtet werden mußte.

Der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichtes ruht auf der Erwägung, daß für diese beiden Beklagten kein Grund vorgelegen habe, sich durch einen besonderen Anwalt vertreten zu lassen, daß die dadurch entstandenen Mehrkosten deshalb nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig angesehen werden könnten,

und daß damit nach § 87 Abs. 1 C.P.D. die gesetzliche Befugnis fort-falle, den in die Prozeßkosten verurteilten Kläger zur Erstattung auch dieser Mehrkosten anzuhalten. In der Streitfrage, ob der in die Kosten verurteilte Gegner von Streitgenossen auch die Mehrkosten zu erstatten habe, welche dadurch entstanden sind, daß die Streitgenossen sich nicht alle durch denselben Anwalt, sondern durch verschiedene Anwälte hatten vertreten lassen, folgt also das Oberlandesgericht der Ansicht, daß solche Mehrkosten nicht ohne weiteres gemäß dem in § 87 Abs. 2 Satz 1 C.P.D. ausgesprochenen Grundsatz, sondern nur unter der in § 87 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzung erstattet zu werden brauchen: wenn sie nach freiem Ermessen des Gerichtes zur zweck-entsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Dies ist die Ansicht der Mehrzahl der Kommentatoren der Civilprozeßordnung; sie kann jedoch nicht für richtig gehalten werden.

Das Reichsgericht hat sich schon in dem Beschlusse des I. Civilsenates vom 7. Oktober 1885,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 14 Nr. 114 S. 396 flg., für die gegenteilige Ansicht ausgesprochen und diese ausführlich be-gründet. Allerdings hat der IV. Civilsenat in einem Beschlusse vom 12. Oktober 1885 zur Sache Beschw.-Rep. IV. 119/85,

vgl. Jurist. Wochenschrift 1885 S. 332 Nr. 2; Wolze, Praxis des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 375 Nr. 1460,

anders entschieden; er ist aber neuerdings von dieser abweichenden Auffassung zurückgetreten, indem er in dem Beschlusse vom 22. Juni 1893 i. S. J. w. C. Beschw.-Rep. IV. 87/93 ausgeführt hat, daß jeder Streitgenosse das Recht habe, zu seiner Vertretung einen beson-deren Prozeßbevollmächtigten zu bestellen und die Erstattung der da-durch entstandenen Kosten von dem in die Kosten verurteilten Gegner zu verlangen. Der durchschlagende Grund ist darin zu finden, daß die Streitgenossen nicht eine (vereinigte) Partei bilden, sondern alle, jeder für sich, das Recht zur Betreibung des Prozesses, die Rechte der Partei, haben (§ 60 C.P.D.). Daraus folgt, daß jeder Streit-genosse sich seinen Prozeßvertreter frei wählen kann, und weiter, daß auf die hierdurch entstehenden Anwaltskosten der allgemeine Grund-satz des § 87 Abs. 1 Satz 2 C.P.D. anwendbar ist, wonach Anwalts-kosten der obsiegenden Partei in allen Prozessen, ohne die im Abs. 1 gezogene Schranke der Notwendigkeit ihrer Anwendung, ersetzt werden

müssen. Hätte der Gesetzgeber dies nicht gewollt, so würde es dafür einer besonderen Bestimmung bedurft haben, die sich jetzt im Gesetze nicht findet; die in den Motiven zum § 85 des Entwurfes von 1874 allerdings enthaltene Bemerkung, daß das Gericht frei zu würdigen habe, ob für Streitgenossen genügende Veranlassung vorlag, mehrere Anwälte zu bestellen, kann eine im Gesetze fehlende Bestimmung nicht ersetzen.

Daß hierdurch eine erhebliche Verteuerung der Prozesse eintreten kann, läßt sich nicht leugnen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß die Wahl des Anwaltes Sache des persönlichen Vertrauens ist, und daß eine Einigung von Streitgenossen zur Wahl desselben Rechtsanwaltes sich nicht wohl erzwingen läßt. Auch wird in der vorliegenden Beschwerdeschrift nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß das Gericht in eine mißliche Lage geraten kann, wenn es sich darüber schlüssig machen müßte, welchem der mehreren Streitgenossen die Anwaltskosten zu streichen seien. Ob nicht gleichwohl bei schikanösem Verfahren der Streitgenossen die Mehrkosten überflüssiger Rechtsanwälte abgesetzt werden können, braucht im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, weil hier keine Schikane erkennbar ist.

Der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichtes war demnach aufzuheben und der Beschluß des Landgerichtes wiederherzustellen, ohne daß in eine Nachprüfung der Ansicht des Oberlandesgerichtes einzutreten gewesen wäre, daß die Beschwerdeführerinnen keinen genügenden Grund gehabt hätten, sich durch einen besonderen Anwalt vertreten zu lassen.“ . . .